

Vollzug der Wassergesetze;

- a) **Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Plankstetten auf dem Grundstück Fl.Nr. 612 der Gemarkung Plankstetten, Stadt Berching**

- b) **Antrag auf Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen Plankstetten auf dem Gebiet der Stadt Berching und der Stadt Beilngries zur Wasserversorgung der Stadt Berching nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 31 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. beabsichtigt dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching zur Wasserversorgung der Ortsteile Plankstetten und Eglasmühle (Stadt Berching) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Plankstetten zu erteilen.

Der Brunnen Plankstetten befindet sich auf Fl.Nr. 612 der Gemarkung Plankstetten, Stadt Berching.

Der Umfang der Entnahme aus dem Brunnen Plankstetten wird auf bis zu max. 1,8 l/s festgelegt.

Unabhängig davon dürfen insgesamt 32.000 m³ jährlich entnommen werden.

Das entnommene Wasser wird für Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) verwendet.

Zum Schutz der Trinkwasserversorgung ist es erforderlich ein Wasserschutzgebiet für den Brunnen Plankstetten auszuweisen. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. beabsichtigt daher, eine Verordnung zu erlassen (§ 51 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 31 Bayer. Wassergesetz -BayWG-).

Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiete (Zone WI), und einer engeren Schutzzone (WII) sowie einer weiteren Schutzzone (WIII). Die Zonen liegen im Gebiet der Stadt Berching und der Stadt Beilngries (Gemarkung Biberbach).

Dies wird mit dem Hinweis bekanntgemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, liegen während der Zeit vom 01.03.2018 bis einschließlich 03.04.2018. im Rathaus der Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching, Zimmer Nr. ...23.... zur Einsichtnahme aus.
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Unternehmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 18.04.2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. zu erheben.
3. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (vgl. Nr. 2) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.
7. Auf der Internetseite der Stadt Berching ist unter dem Link <http://www.berching.eu/bekanntmachung/> sowohl der Inhalt dieser Bekanntmachung als auch ein Auszug aus dem zugrundeliegenden Antragsgeheft zugänglich.

Berching, den 26.02.2018

Stadt Berching

.....
Eisenreich
Erster Bürgermeister